

Satzung

des

Bavarian Promotion Pool e.V.

Stand 1 März 2011

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Bavarian Promotion Pool e. V.“ und ist im Vereinsregister München eingetragen.
- 2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird ehrenamtlich verwaltet. Entstehende Sachkosten für die Geschäftsstelle werden durch den Verein erstattet.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

- 1) Aufgabe des Vereins ist es, den Tourismus in München und Bayern zu fördern. Dazu führt der Verein eigene Maßnahmen durch oder beteiligt sich an Maßnahmen anderer Organisationen.
- 2) Der Verein fördert die Kommunikation und Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander.
- 3) Der Verein arbeitet für seine Mitglieder. Er führt keinen eigenen Wirtschaftsbereich und bietet keine Leistungen gegen Entgelt an. Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4) Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Wahlen in Vereinsorgane oder Gremien erfolgen personenbezogen.
- 5) Die Vereinsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit in Organen und Gremien kein Entgelt aus Mitteln des Vereins. Berechtigte Sachkosten werden jedoch nach Vorstandsbeschluss erstattet.
- 6) Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung seiner Bestrebungen, haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte zu verpflichten und entsprechende Verträge abzuschließen.

§ 3

Mitgliederschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder können alle am Tourismus in Bayern interessierte Firmen und Institutionen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen. Tourismusverbände, Hotels und Kooperationen können Mitglied werden, wenn sie im Pool und auch auf Workshops das Verbandsgebiet insgesamt vertreten, aber keine einzelnen Städte/Hotels. Auf Werbeveranstaltungen des Pools darf daher auch kein Stand-Sharing mit einzelnen Mitgliedern vollzogen werden.
- 2) Als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können aufgenommen werden: natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die sich der finanziellen Förderung des Pools besonders annehmen.
- 3) Über die Aufnahme der Mitglieder und die Art entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Falls seitens des Vorstandes Bedenken bestehen, wird der Antrag der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt, die endgültig über die Mitgliedschaft und die Art entscheidet. Bei diesem Verfahren müssen wenigstens 2/3 der erschienenen Mitglieder der Mitgliederschaft zustimmen.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Schluss des Geschäftsjahres, bei Einhaltung einer Frist von 6 Monaten.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Geschäftsaufgabe, Wegzug, Wegfall der Geschäftsgrundlage.
- 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen. Falls der Ausschluss wegen Beitragsverzug beschlossen werden soll, so ist dies erst möglich, wenn das Mitglied mit der Zahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist und wenn seitens des Vorstandes zweimal gemahnt wurde. In der 2. Mahnung muss der Ausschluss angedroht worden sein. Nach einer weiteren Frist von 2 Monaten kann der Ausschluss beschlossen werden. Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen. Der Beschluss ist zu begründen. Der Vorstand muss dem Mitglied vor dem Ausschlussverfahren zudem Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme einräumen. Sofern eine Mahnung unzustellbar ist (unbekannte Adresse, unbekannt verzogen etc.) wird nach Ablauf von zwei (2) Monaten durch Beschluss des Vorstandes die Aufhebung vollzogen.
- 7) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft wird das Mitglied von finanziellen Verpflichtungen, die bis zum Wirksamwerden des Erlöschens entstanden sind, nicht entbunden. Auf das Vereinsvermögen oder auf die Teile davon hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch. Vom Zeitpunkt der Kündigung bis zur Beendigung der Mitgliedschaft kann ein Mitglied Rechte, die über die Beendigung der Mitgliedschaft hinaus wirken würden, nicht geltend machen.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und allen Veranstaltungen teilzunehmen und durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern. Sie können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit. Juristische Personen oder Vereinigungen üben ihre Rechte durch einen von ihnen dem Vorstand gegenüber schriftlich zu benennenden Vertreter aus.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein die erforderlichen Auskünfte zu geben.
- 2) Die Mitglieder sind zudem verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

§ 6

Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- 2) Über die Sitzungen der Organe, Ausschüsse und Beiräte sind Niederschriften zu fertigen. Werden innerhalb von 2 Wochen gegen die Niederschriften keine Einwände erhoben, so gelten sie als genehmigt. Andernfalls haben die entsprechenden Gremien in der nächsten Sitzung über die Niederschrift zu befinden.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die der Satzung als Anhang beigefügt ist.
- 3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten darf. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag abgelehnt.
- 4) Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens 2 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten (§ 32 BGB):
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Entgegennahme der Jahresrechnungen des Schatzmeisters und des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 - e) Wahl der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
 - f) Beschluss des jährlich Wirtschafts- und Aktionsplanes
 - g) Behandlung von Anträgen der Mitglieder

§ 8

Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden (§ 26 BGB)
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - 3 Beisitzern
- 2) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder Vorsitzende ist berechtigt, den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgaben der Satzung (§ 2) und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu vertreten. Im Innenverhältnis übt der 2. Vorsitzende des Vorstandes nur dann aus, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 1. Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und das Vereinsgeschäft im Rahmen dieser Satzung.
- 3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung, jedoch nur für die restliche Amtszeit des Vorstandes.
- 4) Der 1. Vorsitzende und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied müssen in Bayern ansässige Firmen oder Institutionen vertreten.
- 5) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu diesen Sitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, in der Regel 2 Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens 3 Tage vorher unter der Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand soll mindestens alle 3 Monate zusammentreten.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und wenigstens 4 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Der Vorstand hat vorrangig folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Satzung und der Weisungen der Mitgliederversammlung
 - Erstellung des jährlichen Wirtschafts- und Aktionsplanes
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Tagesordnung und Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Aufnahme und Ausschuss von Mitgliedern nach § 3
 - Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen
 - Verwaltung des Vereinsvermögens

§ 9

Beitragsordnung

- 1) Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.
- 2) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Beiträge, die Höhe der Werbekostenumlage und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 10

Änderung der Satzung

Änderung der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen.

§ 11

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit bzw. Vertretung von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das nach Abdeckung der Verbindlichkeit noch vorhandne Vereinsvermögen in gleichen Teilen an die Vereinsmitglieder.
- 3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister bzw. deren Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB über Liquidation (§ 47 BGB)

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde auf der Jahreshauptversammlung vom 1. März 2011 beschlossen und beim Registergericht am Amtsgericht München zur Eintragung hinterlegt.